Der bezügliche Bundesbeschluß vom 26. März 1903 lautet:

1. Art. 14, Absatz 1, der durch Bundesbeschluß vom 29. Oktober 1898 (E. A. S. XV. 249) erteilten Konzession einer elektrischen Straßenbahn vom Waldhaus zum Hotel und Kurhaus Dolder (Zürich) wird in der Weise abgeändert, daß an Stelle der dort vorgesehenen Maximaltaxe von 20 Rappen eine solche von 30 Rappen tritt.

2. Wenn in der Folge die Bahnunternehmung während drei aufeinanderfolgenden Jahren einen $3^1/_2$ % übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist die erhöhte Taxe von 30 Rappen sukzessive auf die im Art. 14, Absatz 1, vorgesehene Taxe von 20 Rappen zu reduzieren.

3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich und Ausdehnung derselben auf die Strecke Hauptbahnhof-Hardstraße.

(Vom 7. März 1903.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (O. S. XXV. 1) wird ausgedehnt auf die Strecke vom Bahnhofquai Zürich durch die Museumstraße, den Sihlquai und die Limmatstraße bis zur Hardstraße (bisherige Industriequartierstraßenbahn).

II. Die Konzession für die Industriequartierstraßenbahn vom 13. August 1895 (O. S. XXIV. 112) wird aufgehoben.

Zürich, den 7. März 1903.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 28. März 1903 lautet:

1. In der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV. 369) der Stadt Zürich erteilten Konzession für den Bau und Betrieb von Straßenbahnlinien auf dem Gebiete der Stadt Zürich wird Art. 14, Alinea 3, dahin geändert, daß das Alter der taxfrei zu befördernden Kinder von drei Jahren auf vier erhöht wird.

2. Gleichzeitig wird die genannte Konzession auf die Strecke Hauptbahnhof-Hardstraße (bisherige Industriequartierstraßenbahn Zürich) ausgedehnt.

3. Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses erlischt die durch Bundesbeschluß vom 25. März 1896 (E. A. S. XIV. 136) dem Herrn Th. Bertschinger, Baumeister in Lenzburg, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft erteilte und durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1896 (E. A. S. XIV. 242) erneuerte Konzession für eine elektrische Straßenbahn vom Hauptbahnhof Zürich bis zum Hardturm.

4. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses, welcher am 1. April 1903 in Kraft tritt, beauftragt.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

den Abschluß eines Konkordates zur Beschränkung der Kautionspflicht im Zivilprozesse.

(Vom 27. Januar 1903.)

---

§ 1. Mit Schreiben vom 31. Dezember 1901 hat das eidgenössische Justizdepartement den Kantonen nachfolgenden Konkordatsentwurf zur Beschlußfassung vorgelegt:

Konkordat

betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten (Caution „judicatum solvi").

Art. I. Der Schweizerbürger, der als Partei oder Intervenient im Zivilprozesse in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt, kann, wenn er in einem